



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Az. 21a/5.1.1/2024/0066

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
vertreten durch die Geschäftsführung
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

19.02.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
21a/5.1.1/2024/0066	19.09.2024		

Bitte immer angeben!

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 19.09.2024 der Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Feststellung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 175 m Nabenhöhe, Nennleistung 7000 kW

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

1. Es wird festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 175 m Nabenhöhe, einem

1/16

Besuchszeiten
Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“ Hinweise zur deren Nutzung.



Rotordurchmesser von 175 m, einer Nennleistung von 7000 kW und den folgenden Parametern

WEA	GID-Nr.	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	7281	O 304077 N 5565170	Großlangenfeld	6	37
02	7282	O 304145 N 5564750	Großlangenfeld	6	28

keine luftfahrtrechtlichen Belange, also weder zivile Hindernisgründe noch militärische Flugbetriebsgründe, unter Berücksichtigung des § 14 LuftVG entgegenstehen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheides.



Antrags- und Planunterlagen

Dem Vorbescheid liegen die am 19.09.2024 eingereichten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde, welche zuletzt am 14.10.2024 geändert wurden:

Gliederungsziffer	Bezeichnung	Anzahl Seiten
00.00	Deckblatt	1
00.01	Inhaltsverzeichnis	1
01.01	Formular 1 Allgemeine Angaben	6
01.02	Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
01.03	Übersichtsplan WP Rauenheck_25000_A3q	1
01.04	Flurstücke	4
02.01	Formular 2 Unterlagenverzeichnis	3
03.01	technische Beschreibung Enercon E-175 EP5 E2	17
03.02	Formular 19_2 luftfahrtrechtliche Prüfung	1



Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ergehen die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieses Vorbescheides sind.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Allgemeine Hinweise.....	4
2. Luftverkehr	5

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Der Vorbescheid ist ein feststellender Bescheid, welcher weder zur Errichtung noch zum Betrieb der Windenergieanlage berechtigt.
- 1.2 Der Vorbescheid trifft lediglich Feststellungen bezüglich der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Eine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen fand gem. § 9 Abs. 1a BImSchG nicht statt.
- 1.3 Der Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.



2. Luftverkehr

- 2.1 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

- 2.2 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 2.3 Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, Rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des

Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 2.4** Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 2.5** Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind:
- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV
- beizufügen.

- 2.6** Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 2.7** Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 und WEA 02 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 2.8** Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 2.9** Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 2.10** Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.



- 2.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 2.12 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.13 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht
- 2.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 2.15 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
(Bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de)
und nachrichtlich dem
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen
- unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10455**
- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und



- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

2.16 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.



Begründung

I.

Mit Schreiben vom 19.09.2024, eingegangen am 19.09.2024, beantragt die Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Großlangenfeld, Flur 6, Flurstücke 28 und 37, mit der Fragestellung, ob luftfahrtrechtliche Belange, also zivile Hindernisgründe oder militärische Flugbetriebsgründe, unter Berücksichtigung des § 14 LuftVG entgegenstehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung fand nicht statt.

Es wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden nach erfolgter Prüfung mit Schreiben vom 14.10.2024 überarbeitet.

Das Beteiligungsverfahren der Fachbehörden wurde am 14.10.2024 eingeleitet.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.2 i. V. m. Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.



Der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG ist zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a und Abs. 3 BImSchG erfüllt sind. Danach ist der Vorbescheid zu erteilen, wenn die einzelnen, zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1a BImSchG liegen vor.

Zum einen handelt es sich um ein Vorhaben, welches eine Windenergieanlage betrifft und für welche noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde.

Zum anderen besteht im Hinblick auf die luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 14 LuftVG auch ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids. Es ist anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für ein gestuftes Vorgehen vorhanden sind. Die Aufteilung des Verfahrens muss der Antragstellerin einen objektiven Vorteil bringen oder einen sonst eintretenden Nachteil verhindern. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Bindungswirkung des Vorbescheides geeignet ist, das Investitionsrisiko der Antragstellerin zu verringern. Durch die Feststellung des Vorliegens der einzelnen, geprüften Genehmigungsvoraussetzungen wird das Investitionsrisiko der Antragstellerin verringert, wodurch der Antragstellerin ein berechtigtes Interesse zugeschrieben werden kann.

§ 6 WindBG war nicht anzuwenden, da sich die Anlagen nicht im Geltungsbereich eines Windenergiegebiets i. S. d. § 2 Nr. 1 Buchst. a) WindBG befinden.

Somit waren die Vorschriften des Gesetzes über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwenden. Vorliegend war keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig, da es nicht wie in Nr. 1.6 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ gefordert eine Windfarm gem. § 2 Abs. 5 UVPG darstellt.



Die Herstellung des Einvernehmens mit der Ortsgemeinde war aufgrund der auf die beantragten einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen beschränkten Prüfung nicht erforderlich.

Die von der Antragstellerin beantragten luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erfüllt. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 VwVfG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Luftverkehr

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 01 in der Gemarkung Großlangenfeld, Flur 6, Flurstück 37, mit einer max. Höhe von 802,00 m ü. NN (262,50 m ü. Grund),
- WEA 02 in der Gemarkung Großlangenfeld, Flur 6, Flurstück 28, mit einer max. Höhe von 797,00 m ü. NN (262,50 m ü. Grund)

seitens des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz - Fachgruppe Luftverkehr keine Bedenken.

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung der Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.



Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite
<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>
Zum Download bereitstehen,

oder
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung erhoben werden.



Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweise:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.